

Positionspapier der Fraktion Die Linke

24.8.2026

Klimakrise bekämpfen, Bevölkerung schützen, Schuldenbremsen-Ausnahme vorbereiten!

*Die Hitzewellen und Waldbrände des Sommers 2026 führen uns erneut vor Augen, dass ein entschlossenes Handeln gegen die Klimakrise nicht aufgeschoben werden darf. **Bremen hatte 2023 als erstes Bundesland die Klimakrise zur Notsituation erklärt**, die eine Ausnahme von der Schuldenbremse rechtfertigt, um umfangreiche Maßnahmen einzuleiten. Das war das Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses, in dem ein konkreter Weg des Bundeslandes zur Klimaneutralität ermittelt wurde, und eine mutige Entscheidung der rot-grün-roten Regierungskoalition. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ersten Haushalt der Ampel-Koalition stoppte diesen Ansatz zunächst, weil es die Bildung mehrjähriger Rücklagen aus Notlagen-Krediten untersagte.*

Im Herbst 2025 erkannte der Staatsgerichts Bremen als erstes Verfassungsgericht die Klimakrise als außerordentliche Notsituation an. Der konkrete Bremer Notlagen-Haushalt sei allerdings den Anforderungen nicht gerecht geworden, die beachtet werden müssten, um eine entsprechende Ausnahme von der Schuldenbremse verfassungsgerecht zu beschließen. Damit beschrieb das Gericht, wie der 2023 eingeschlagene Weg, Klimaneutralität mithilfe von Notlagen-Finanzierungen zu realisieren, auch unter den aktuellen Umständen fortgesetzt werden kann.

*Diese Möglichkeit muss wahrgenommen und eine Klima-Notlagenfinanzierung vorbereitet werden. **Ohne zusätzliche Anstrengungen der öffentlichen Hand, die über den normalen Haushalt hinausgehen, können die Klimaziele nicht erreicht werden.** Bremen kann den 2023 eingeschlagenen Weg, sich ernsthaft der Herausforderung durch die Klimakrise zu stellen, unter veränderten Rahmenbedingungen fortsetzen.*

Die Ausgangslage: Die Klimakrise wartet nicht

Die Dringlichkeit der Klimakrise nimmt zu. Hitzewellen, Überschwemmungen, Stürme führen vor Augen, dass die langfristige Erwärmung der Atmosphäre sich mit großer Heftigkeit mit saisonalen Wetterereignissen verbindet und bereits heute zu katastrophalen Ausschlägen führt. Die Anforderung, die CO₂-Netto-Emissionen auf null zu senken, bevor globale Kippunkte überschritten werden, ist zu einer Frage des unmittelbaren Bevölkerungsschutzes geworden. Neben die prinzipielle Notwendigkeit, Produktion und Lebensweise klimaneutral umzustellen, treten zunehmend Notwendigkeiten der Anpassung an die eintretenden Folgen des Klimawandels. Der Staat muss Vorsorge treffen, damit es nicht zu immer mehr vermeidbaren Todesfällen durch Hitze und Unwetter kommt. Klimaschutz ist eine soziale Frage: Ältere, Kranke und Pflegebedürftige sind besonders betroffen, aber auch all diejenigen, die in schlecht gedämmten Wohnungen und hochversiegelten Quartieren leben, in nichtklimatisierten

Büros oder im Freien arbeiten. Wälder, Städte und Landwirtschaft müssen sich auf veränderte klimatische Bedingungen einstellen können. Wie das Bremer Stahlwerk zeigt, hängen zukünftige Arbeitsplätze von der Umstellung auf grüne Produktionsprozesse ab: Der Verzicht auf die Investition in die Direktreduktion droht mittelfristig das Aus für die Primärstahlproduktion in Bremen zu bedeuten und das Stahlwerk massiv zu verkleinern.

Der Weg zur Klimaneutralität ist global unumkehrbar geworden. Trotz Rückschritten und Gegenkampagnen wird er gegangen. In immer mehr Staaten sinken die CO₂-Emissionen, immer mehr Staaten gelingt es, Wachstum und Emissionen zu entkoppeln. Das gilt seit Kurzem auch für China, den weltweit größten CO₂-Emittenten. Aber das Tempo ist bei weitem nicht ausreichend. Damit Deutschland und Europa eine treibende Rolle in der internationalen Klimapolitik einnehmen können, ist es unverzichtbar, die eigenen Emissionen schneller zu senken und die eigenen Klimaziele zu erreichen.

Bremen: Das erste Bundesland mit Klima-Notlage

Bremen hat 2023 als erstes Bundesland die Klimakrise zum Gegenstand einer haushalterischen Notsituation gemacht, d.h. eine Ausnahme von der Schuldenbremse erklärt, um mit der nötigen Entschlossenheit gegen die Klimakrise vorgehen zu können. Vorausgegangen waren die Arbeit und der Abschlussbericht einer 2020 eingesetzten **Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“**. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das Bundesland frühestens 2038 klimaneutral werden kann, wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Aufgabe sei „zugegebenermaßen enorm, aber machbar“ hieß es. Erstmals wurde auch der dafür erforderliche Einsatz von zusätzlichen finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand abgeschätzt, um dieses Ziel zu erreichen, und für die Phase bis 2030 auf 6 bis 7 Milliarden beziffert (unter Einschluss von Bundes- und EU-Mitteln). Für die Phase 2030 bis 2045 lägen die erforderlichen öffentlichen Mittel nochmal deutlich höher.

Der detaillierte Maßnahmenplan der Enquetekommission war die wesentliche Grundlage für die **2023 verabschiedete Klimaschutzstrategie**. Deren Umsetzung wird von einem eigenen Ausschuss der Bürgerschaft begleitet. Der konsolidierte **Aktionsplan Klimaschutz** wird neben dem Umsetzungsstand auch an der tatsächlichen Entwicklung der CO₂-Emissionen gemessen, die vom Statistischen Landesamt jährlich bilanziert werden. Deuten die Zahlen darauf hin, dass das Reduktionsziel für 2030 nicht erreicht werden kann, müssen Maßnahmen verstärkt werden. Das ist im **Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)** geregelt. Es enthält auch eine Verpflichtung zu einer Klimaanpassungsstrategie des Bundeslandes.

Mit dem **Nachtragshaushalt 2023** erklärte die Bürgerschaft die Klimakrise zur Ausnahmesituation und beschloss zusätzliche Ausgaben für Klimaschutz in Höhe von 2,5 Milliarden Euro. Die Mittel sollten, soweit sie nicht schon 2023 zum Einsatz kamen, als Rücklage vorgehalten werden, um die dringendsten und aussichtsreichsten Klimaschutzmaßnahmen bis 2027 zu finanzieren. Diese waren, basierend auf dem Maßnahmenplan der Enquetekommission, in **vier sogenannten „Fastlanes“**

zusammengefasst: „Wärme“ (200 Mio.), „Mobilität“ (600 Mio.), „Energetische Gebäudesanierung“ (1.100 Mio.), „Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ (600 Mio.). Zusätzlich zu den 2,5 Mrd. für Klimaschutz waren 500 Mio. als Globalmittel zur Abmilderung der Folgen der Krise vorgesehen, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und der Energiepreisanstieg verursachten (d.h. diese Mittel waren im Haushalt nicht konkreten Maßnahmen zugeordnet).

Im gleichen Jahr 2023 erging im November das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 der Bundesregierung**, dem ersten Haushalt der Ampel-Koalition. In diesem Nachtragshaushalt wurden nicht verbrauchte Mittel aus den Notlagen-Haushalten 2020 und 2021 in den Klima- und Transformationsfonds überführt, um in den Folgejahren Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Das erklärte das Bundesverfassungsgericht für unzulässig. **Kreditermächtigungen aus Notlagenbeschlüssen dürften nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden.** Eine Notlage kann, so das Urteil, nur für einen konkreten Jahreshaushalt beschlossen und muss ggf. im Folgejahr erneut beschlossen werden. Haushalte müssen immer für ein konkretes Jahr aufgestellt werden („Jährlichkeit“), die darin enthalten Ermächtigungen gelten auch nur für dieses Jahr („Jährigkeit“). Damit musste auch Bremen seine für die „Fastlanes“ gebildeten Rücklagen wieder auflösen, d.h. die entsprechenden Kreditermächtigungen streichen.

Das Urteil des Bremer Staatsgerichtshofs: Klimakrise als Notlagen-Tatbestand

Landesregierung und Bürgerschaft reagierten entsprechend. Der zweite Nachtragshaushalt 2023 und der Haushalt 2024 erklärten jeweils die Klima-Notlage, beschränkten sich aber auf die Veranschlagung von Ausgaben im jeweiligen Jahr. Die CDU-Fraktion klagte gegen beide Haushalte vor dem Staatsgerichtshof. Die CDU stellte die Wirksamkeit und Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen in Frage. Vor allem aber bestritt sie, dass die Klimakrise eine außerordentliche Notsituation im Sinne der Schuldenbremse sei. Die Ausnahmeregelung bezöge sich nur auf einmalige, unvorhersehbare, schockhaft auftretende Ereignisse wie Naturkatastrophen. Eine langfristige, im Prinzip vorhersehbare und durch staatliches Handeln (bzw. Unterlassen) mitverursachte Krise sei damit nicht gemeint.

Dem widersprach der Bremische Staatsgerichtshof. In seinem überregional vielbeachteten **Urteil vom Oktober 2025** erklärte das Gericht, **dass die Klimakrise sehr wohl eine krisenhafte Ausnahmesituation im Sinne der Schuldenbremse sein kann.** Die Finanzkrise von 2009 sei ein Beispiel für eine langfristig nachwirkende Ausnahmesituation. Sie könne ebenso wenig als Ausnahmetatbestand ausgeschlossen werden wie die deutsche Wiedervereinigung, deren Folgen bis heute nachwirken und nur durch zusätzliche Kreditfinanzierung zu bewältigen waren. Die Wiedervereinigung sei auch ein Beispiel für eine Ausnahmesituation, die durch staatliches Handeln mit herbeigeführt wurde. Auch könne das Nichthandeln früherer Regierungen in Sachen Klimakrise nicht dazu führen, dass heutigen Regierungen entschlossenes Handeln verwehrt würde.

Die Klimakrise sei auch keine Dauerkrise, sondern eine dynamisch verlaufende Krise, die von drohenden Kipppunkten bestimmt ist. Diese zu vermeiden, stelle eine besondere Rechtfertigung für außerordentliche Anstrengungen dar. Allerdings können Ausnahmen von der Schuldenbremse nicht dauerhaft sein. Je länger die Krise dauere, desto stärker müssten Gegenmaßnahmen nach und nach aus dem regulären Haushalt finanziert werden. Entscheidend ist nicht die Dauer der Krise, sondern dass ein Notlagenbeschluss auch mit einem Ausstiegsszenario aus der Notlagenfinanzierung verbunden sein muss.

Anforderungen an die Ausnahme von der Schuldenbremse

Das Urteil zieht eine Grenze zwischen dem Budgetrecht des Parlaments und der Zuständigkeit des Gerichts. Das Gericht kann darüber befinden, ob ein Ereignis überhaupt eine Notsituation begründen kann. Für alles weitere (welche finanziellen Auswirkungen damit einhergehen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, ob die Situation eine Ausnahme von der Schuldenbremse erforderlich macht) kommt dagegen Regierung und Parlament ein breiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Notwendig ist aber, dass alle entsprechenden und erforderlichen Einschätzungen, Beurteilungen, Abwägungen, Prognosen nachvollziehbar dargelegt werden, und zwar ausdrücklich auch im Haushaltsbeschluss selbst.

Mit der Freiheit des Parlaments, die politische Einschätzung zu treffen, geht eine entsprechende Darlegungspflicht einher. *Die Anforderung daran ist geringer, wenn schnell gegen eine unmittelbar hereinbrechende Krisensituation gehandelt werden muss. Sie ist höher, wenn es sich um eine längerfristig ablaufende, in ihren Mechanismen bereits untersuchte Krise handelt, wie die Klimakrise.*

Erhöhte Darlegungspflichten gelten auch, wenn bereits beschlossene Maßnahmen in die Notlagenfinanzierung einbezogen werden sollen, oder wenn es um vorbeugende Maßnahmen geht, oder um Anpassungsmaßnahmen an eine permanente Veränderung. Gelegenheitsfinanzierungen, bei denen andere Maßnahmen aus der Notlage mitfinanziert werden, sind zu vermeiden. Maßnahmen müssen konkret benannt sein, ein pauschales Zurverfügungstellen von „Globalmitteln“ ist nicht zulässig.

Konsequenzen aus dem Urteil

Eine Ausnahme von der Schuldenbremse ist für die Klimakrise also möglich. Der Beschluss muss allerdings anders aussehen als 2023.

- *Der Notlagenbeschluss muss für konkrete Haushaltsjahre erfolgen und darf nur Mittel umfassen, die in diesen Haushaltsjahren ausgegeben werden. Im Doppelhaushalt 2028/29 müsste ein solcher Beschluss für beide Haushaltsjahre getrennt erfolgen. Wenn sich erhebliche Änderungen ergeben, müssten diese in einem Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.*
- *Notlagefinanzierte Rücklagen dürfen nur ins Folgejahr übertragen werden, wenn auch für das Folgejahr ein Notlagenbeschluss gefasst wird.*

- Im Haushaltsbeschluss müssen alle notwendigen Einschätzungen dargelegt sein zu: Ursache der Krise; Wirkung, Verlauf und Folgen; Auswirkungen auf den Haushalt; Herleitung der Maßnahmen.

Anders als oft geglaubt wird, sind unter diesen Voraussetzungen weite Gestaltungsmöglichkeiten gegeben:

- **Es gibt keine Beschränkung auf investive Ausgaben.** Auch konsumtive und Personalausgaben sind möglich, sofern sie zur Bekämpfung der Krise und ihrer Folgen erforderlich sind. Maßnahmen zum sozialen Ausgleich der Krisenfolgen können ebenfalls Bestandteil der Notlagefinanzierung sein.
- Es müssen nicht zuerst alle vorhandenen Rücklagen und Mittel aufgebraucht werden, bevor die Notlagenfinanzierung in Anspruch genommen wird. **Es gibt keine Verpflichtung den regulären Haushalt „leerzuziehen“**, alle Rücklagen aufzulösen und zusätzliche Einsparungen vorzunehmen. Man muss nicht Brücken verfallen lassen, bevor man eine Klima-Notlagefinanzierung rechtfertigen kann. Dies wird auch bereits im Urteil des BVerfG klargestellt. Allerdings ist eine nachvollziehbare Bewertung der haushalterischen Lage notwendig (Darlegungspflicht).
- Alle notlagenfinanzierten Maßnahmen müssen aus der Notlage begründet sein, es dürfen keine notlagenfremden Maßnahmen „mitfinanziert“ werden. Aber die **Maßnahmen können durchaus ein Benefit haben, das über den Beitrag zur Krisenbekämpfung hinausgeht.** Wenn ein Quartiersumbau den Hitzeschutz verbessert, kann dies einen darüberhinausgehenden Gewinn an Lebensqualität haben, ohne dass dieser Effekt „herausgerechnet“ werden müsste. Energetische Sanierungen öffentlicher Gebäude können die Funktionalität und Qualität der Gebäude verbessern usw.
- **Die Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen sind nicht vorgegeben**, sondern müssen ebenfalls entwickelt, begründet und nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei wird natürlich das Kriterium eine besondere Rolle spielen, welche Maßnahmen den größten Impact auf die Verringerung der Gesamtemissionen haben. Aber auch andere Kriterien können berücksichtigt werden: Welche Emissionsbereiche sind der öffentlichen Einflussnahme am leichtesten zugänglich; welche Maßnahmen sind besonders nachhaltig oder können private Maßnahmen nach sich ziehen; welche Maßnahmen haben besonders viel Akzeptanz; welche beinhalten auch wirtschaftliche Impulse.

Die Grenzen des regulären Haushalts

Im **Notlagenbeschluss 2023** wurden 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt für den Zeitraum 2023-2027, also **durchschnittlich 500 Mio. pro Jahr**. Real ausgegeben wurden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 knapp 500 Mio. insgesamt (495 Mio.), von denen 277 Mio. auf die Förderung des Stahlwerke-Umbaus entfielen, die in 2025 zurückgeführt wurden, weil die Konzernspitze von ArcelorMittal den Fördervertrag nicht weiterverfolgte.

Generell erfolgen öffentliche Investitionen ansteigend, das heißt, im ersten (und teilweise auch im zweiten) Jahr fallen meist nur Planungsleistungen und Vorarbeiten an. Das war auch bei den notlagenfinanzierten Ausgaben 2023 und 2024 zu beobachten. Die veranschlagten ca. 500 Mio. Euro pro Jahr waren ein konservativer Ansatz, der sich auf die wichtigsten Maßnahmen aus der Klimaschutzstrategie beschränkte, aber auch insofern ambitioniert, als die Verausgabung hoher zusätzlicher Investitionssummen für die öffentliche Hand eine Herausforderung darstellt.

Die finanzielle Ausgangslage hat sich gegenüber 2023 verändert. Auf der einen Seite stehen durch das LuKIFG zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von 940 Mio. über einen Zeitraum von 12 Jahren zur Verfügung, d.h. 78 Mio. p.a. Durch die Grundgesetz-Änderung 2025 können auch die Länder eine strukturelle Verschuldungsquote von 0,35% des BIP einsetzen, was für Bremen 146 Mio. Euro p.a. ausmacht. Positiv wirkt sich auch die Bundesförderung für die bremische Hafensanierung aus. Diesen Verbesserungen stehen Verschlechterungen gegenüber durch Steuerrechtsänderungen des Bundes, gerichtlich verpflichtete Mehrausgaben für die Beamt*innenbesoldung, Steuereinbußen durch die konjunkturelle Stagnation, Kürzungen von Bundesförderungen, Kofinanzierung von Bundesprogrammen. Ebenso tragen Baukostensteigerungen, steigende Sozialausgaben, auch bedingt durch steigende Wohnkosten, und der hohe, in Teilen unaufschiebbare, Sanierungsstau zu einer Verengung der Spielräume im regulären Haushalt bei. **Die zur Verfügung stehenden Spielräume des LuKIFG, der Verschuldungsquote und des Kernhaushalts stehen ungleich höheren Anforderungen an die öffentlichen Infrastrukturen, soziale Absicherung und Klimaschutz gegenüber.**

Erhöhte Handlungsbedarfe im Bereich des Hitzeschutzes und generell der Klimaanpassung waren 2023 nicht berücksichtigt worden und kämen hinzu. Aktuelle Schätzungen zu den Bedarfen liegen nicht vor. Die vom Umweltbundesamt beauftragte Ecologic-Studie aus dem Jahr 2012 kam auf einen bundesweiten Zusatzbedarf von jährlich ca. 5 Mrd. Euro, der zu aktualisieren und zwischen einmaligen Investitionskosten und laufenden Kosten zu differenzieren wäre. Für das Bundesland Bremen wären die entsprechenden Bedarfe noch zu ermitteln.

Notlagen wie die Covid-19-Pandemie, die Krisenfolgen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine oder (vor der Schuldenbremse) die Weltfinanzkrise 2009, gingen regelmäßig mit einem unmittelbaren Konjunktureenbruch einher. Eine anteilige Finanzierung der öffentlichen Krisenbekämpfung auch durch temporär erhöhte Steuern oder Abgaben kam dadurch eher nicht in Betracht, um die konjunkturellen Folgen nicht noch zu verstärken. Das ist bei der Klimakrise nicht automatisch der Fall. **Die Möglichkeit der Einnahmeverbesserung als anteilige Finanzierungsquelle muss daher in Betracht gezogen werden** (ähnlich wie das im Fall der Wiedervereinigung oder beim Lastenausgleich erfolgte). Angesichts des aus geopolitischen Gründen schwierigen Konjunkturmilieus und Fragen der Standortkonkurrenz sind diesen Möglichkeiten auf landespolitischer Ebene aber auch Grenzen gezogen. In jedem Fall werden temporäre

Erhöhungen von Landessteuern oder Kommunalabgaben nicht ausreichen, um die Bedarfe von Klimaschutz und Klimaanpassung zu finanzieren.

Insgesamt ist klar, dass eine Fortsetzung des 2023 anvisierten Klima-Investitionspfads nicht vollumfänglich aus dem regulären Haushalt zu stemmen ist. *Dementsprechend gelingt es derzeit nicht, trotz gestiegener Klimaschutzausgaben aus dem regulären Haushalt und aus LuKIFG, den Klimaschutzplan vollständig umzusetzen und die Klimaschutzziele zu erreichen.*

Finanzielle Machbarkeit der Schuldenaufnahme

*Die Schuldenbremse folgt dem Mechanismus: Ein nominales Einfrieren des Schuldenstandes führt über die Zeit zu einer Verringerung des realen, am BIP gemessenen Schuldenstandes, soweit sich das BIP durch Inflation und Wachstum vergrößert. **Die strukturelle Verschuldungskomponente von 0,35% des BIP, die seit 2025 auch den Ländern zugestanden wird, führt dazu, dass der Schuldenstand inflationsbereinigt in etwa gleichbleibt.** Ein „Herauswachsen“ aus den Schulden findet dann nur noch in dem Maße statt, wie es ein volkswirtschaftliches Realwachstum gibt.*

Notlagenbedingte Kreditaufnahmen ändern daran auf lange Sicht nichts, da sie gemäß der Schuldenbremse mit einem Tilgungsplan versehen sein, also tatsächlich wieder abgetragen werden müssen. Sie belasten aber während der Tilgungsphase den Haushalt mit zusätzlichen Schulden und Tilgungszahlungen. Bei den 2023 geplanten 2,5 Mrd. Euro Klimaschutz-Notlagenmitteln hätte das über 40 Jahre eine jährliche Mehrbelastung von ca. 90 Mio. Euro bedeutet.

*Nach den Erfahrungen mit bisherigen Notlagenfinanzierungen und Sonderinvestitionsmitteln ist allerdings nicht zu erwarten, dass im Rahmen einer Legislaturperiode reale Sonderausgaben von mehr als ca. 250 Mio. Euro p.a. überhaupt umsetzbar sind (soweit es sich nicht um finanzielle Transaktionen, d.h. den Aufbau oder Ankauf von Gesellschaften, oder um Kompensation von Einnahmeausfällen handelt). Wenn die Notlagenfinanzierung in tatsächliche, haushaltswirksame Zusatzausgaben von z.B. bis zu 1 Mrd. Euro in einer Legislaturperiode führt (ohne finanzielle Transaktionen), würde dies zu einer Belastung von ca. 40 Mio. Euro p.a. im Tilgungszeitraum führen. **Die Tragfähigkeit der Gesamtschuldenlast würde dadurch nicht gefährdet.** Gleichzeitig ist ein positiver Konjunkturreffekt zu erwarten. Ein erhöhtes Auftragsaufkommen insbesondere bei der energetischen Gebäudesanierung, aber auch Wärme und Mobilität führt zu Arbeitsplatzsicherung und steigenden Einkommenssteuereinnahmen der öffentlichen Hand, sondern auch zu einer Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen. Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung sind nicht nur sozialökologisch notwendig, sondern sind in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation ebenso antizyklisches Investieren in nachhaltige, langlebige und zukunftsweisende Wirtschaftssektoren.*

Langfristige Klima-Investitionen trotz Jährigkeitsprinzip

Die Herangehensweise der Klima-Notlage 2023, eine Gesamtsumme zu veranschlagen, die anschließend mehrjährig zur Verfügung steht, lag die Überlegung zugrunde: **Investitionen können nur ausgelöst werden, wenn die Gesamtfinanzierung steht.** Insbesondere das erwünschte Auslösen privater Investitionen ist nur möglich, wenn staatliche Kofinanzierungen bzw. richtunggebende öffentliche Investitionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Nach den Urteilen des BVerfG und des StGH Bremen muss dieses Problem anders gelöst werden. Die langfristige Verlässlichkeit wäre aber auch mit der Methode „2023“ immer unter dem Vorbehalt gestanden, dass andere politische Mehrheiten die Klimaschutzstrategie beenden oder grundlegend ändern können und im Rahmen dessen nichtverbrauchte Kreditermächtigungen wieder streichen können.

Entscheidend ist daher das Aufstellen eines mehrjährigen Ausgabenplans, auf den sich der konkrete (jährliche) Notlagenbeschluss bezieht. Im Rahmen von Koalitionsverträgen kann keine Notlagenfinanzierung vereinbart werden, da diese immer das Ergebnis einer haushaltsjahrbezogenen Abwägung sein müssen, welche Krisenmaßnahmen ergriffen werden sollen und ob diese im Rahmen des regulären Haushalts finanzierbar sind, oder einen Notlagenbeschluss rechtfertigen. Es ist aber sehr wohl möglich, die Umsetzung eines mit Finanzbedarfen untersetzten mehrjährigen Klimaschutzplans zu vereinbaren, der ggf. auch durch Notlagenfinanzierung realisiert werden soll. In gerechtfertigten Ausnahmefällen kann auch das Treuhand-Modell zum Einsatz kommen, das für die Kofinanzierung der IPCEI-Förderung (d.h. die Förderung der Umstellung auf grüne Primärstahlproduktion bei den Stahlwerken) entwickelt wurde.

Ansonsten werden für langfristige Vorhaben wie gewöhnlich Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Haushalt benötigt. Auch bei diesen kann ein zukünftiger Haushaltsgesetzgeber immer beschließen, die Finanzierung einzustellen und das Projekt abubrechen. **Mehr langfristige Sicherheit hätte auch bei der Einrichtung notlagenfinanzierter Rücklagen nicht bestanden.**

Der Weg zu einer erneuten Notlagenfinanzierung

Wie erläutert, stellt der Staatsgerichtshof bestimmte Anforderungen an die Erklärung einer Klima-Notlage, hat sie aber ausdrücklich nicht grundsätzlich für unzulässig erachtet. Inzwischen hat die Deutsche Umwelthilfe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen eingereicht. Diese zielt auf die Einhaltung der Bremer Klimaziele 2030 und das Ergreifen ausreichender Maßnahmen dafür ab. Wenngleich das Urteil noch aussteht, so ist ein Nicht-Erreichen unserer Ziele zur CO₂-Reduktion wahrscheinlich.

Notwendig ist daher:

- Eine **Aktualisierung der Klimaschutzstrategie.** Diese muss materielle Veränderungen (Veränderungen der Rahmenbedingungen, einschließlich der Arcelor-Entscheidung), eine Wirkungsbilanz der bisherigen Maßnahmen (auch unter Heranziehung der CO₂-Statistik) und ggf. neue wissenschaftliche

- Erkenntnisse berücksichtigen. Ziel ist eine aktualisierte Maßnahmenliste, die geeignet ist, das Ziel der Netto-Klimaneutralität 2038 zu erreichen.
- Eine **Weiterentwicklung der Klimaanpassungsstrategie und des Hitzeschutzplans**. Beide sind in ihrer derzeitigen Form wertvolle Vorarbeiten, erfüllen aber bislang nicht den Standard der Klimaschutzstrategie, definierte Ziele mit öffentlichen Maßnahmen zu unterlegen, mit denen das Erreichen der Ziele sichergestellt werden kann.
- Eine gesonderte Betrachtung zur Notwendigkeit **begleitender sozialer und wirtschaftlicher Ausgleichsmaßnahmen**, die auf ungleiche Belastungen durch die Folgen des Klimawandels, durch Klimaschutzmaßnahmen und durch die stattfindende Transformation in Richtung Klimaneutralität reagieren.

Auf dieser Grundlage kann erstellt werden:

- Eine aktualisierte **mehrfährige Maßnahmenliste**, deren Kosten beziffert werden können.
- Ein aktualisierter **Abgleich mit zur Verfügung stehenden Finanzierungen** (Bundesfinanzierungen, Abdeckung von Maßnahmen aus dem regulären Haushalt oder aus LUKIFG, Beteiligungen durch Dritte).

Damit kann ein **politischer Entscheidungsprozess** eingeleitet werden, die Maßnahmenliste in den kommenden Jahren (ganz oder priorisiert) umzusetzen und den dafür erforderlichen zusätzlichen Finanzbedarf aufzubringen. Dies wird, vorbehaltlich der jeweils jahreskonkreten Würdigung der haushalterischen Lage, sehr wahrscheinlich nicht ohne den Rückgriff auf eine ergänzende Notlagenfinanzierung möglich sein.

Sie nicht vorzubereiten hieße, angesichts der gestiegenen Anforderungen an verfassungskonforme Notlagenfinanzierungen, die Option „Notlagenfinanzierung“ von vorneherein aus der Hand zu geben. Dass ohne diese Option die Klimaziele erreicht, die Klimakrise ernsthaft bekämpft und die Bevölkerung angemessen vor den Folgen des Klimawandels geschützt werden kann, ist aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlich. **Eine Notlage könnte bereits mit dem Nachtragshaushalt 2027 beschlossen werden.**

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Die LuKIFG-Mittel stehen für dringend notwendige Investitionen in Soziale Infrastruktur, Brücken, Kaje, Kites, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung.
- Die milliardenschweren Investitionsbedarfe in Klimaschutz und Klimaanpassung sprengen weder den für die Anforderungen bei weitem nicht ausreichenden Rahmen der Bundes-Investitionsmittel noch der künftigen Haushalte
- Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung lohnen sich sozial, klimapolitisch und haushaltspolitisch. Jede aufgeschobene Investition wird später ungleich teurer, das ist spätestens seit dem Stern-Bericht von 2006 klar. Grund hierfür sind nicht nur steigende Kosten für die Maßnahmen selbst, sondern auch erhöhte Kosten infolge der Klimakrise. Bereits jetzt bezeichnet das Weltwirtschaftsforum in seinem Risikobericht Extremwetterereignisse als das

größte wirtschaftliche Risiko, gefolgt von weiteren Klimakrise-bedingten Folgen wie Biodiversitätsverlust, Meeresspiegelanstieg oder kollabierende Ökosysteme. Allein die Hitzewelle in Deutschland hat laut Deutschem Institut für Wirtschaft 6,3 Milliarden Euro Schaden verursacht. Die volkswirtschaftlichen Kosten könnten bis 2050 auf bis zu 900 Milliarden ansteigen. Nicht (genug) zu investieren ist somit die teuerste aller Varianten.